Abteilung Planung und Bau Tel.: 056 649 39 20 planungundbau@berikon.ch



Gesuch um Bewilligung:			zum Aufbruch von Gemeindestrassen ur Benützung des öffentlichen Grundes
Gesuchsteller:		Adresse:	
PLZ / Ort:		Ansprechperson	
Tel.:		E-mail:	
Unternehmer:			
Beschreibung der Grabarbe	eiten / der Benützung des öf	fentlichen Grund	les:
Ort/Lage:			(gemäss beiliegenden Situationsplan 1:500)
Grund des Aufbruchs:			
Dauer der Arbeiten, von:		bis:	
Sperrung notwendig für:	☐ Strasse einseitig	☐ Zufahrt zu 0	Gebäuden Nrn.:
	Strasse beidseitig	Zufahrt zu:	
	Gehweg		
Bemerkungen:			
Der Gesuchsteller hat Kenntnis der Allgemeinen Bedingungen zum Aufbruch von Gemeindestrassen oder Benützung des öffentlichen Grundes in Berikon und der damit verbundenen Auflagen gemäss Angaben auf der Rückseite dieses Antrages.			
Ort, Datum:			Unterschrift Gesuchsteller, ggf mit Firmenstempel
Beilage:			
✓ Situationsplan			
Verfügung der Gemeinde Berikon Die Bewilligung der zur Ausführung der vorstehend beschriebenen Arbeiten bzw. Benützung des öffentlichen Grundes wird unter folgenden Bedingungen erteilt:			
Die Gebühren betragen CHF gemäss Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen, §69 ab 8. Januar 2008 Abgaben: CHF 2 / m² / Monat, Minimalgebühr: CHF 50			
Ort, Datum: Berikon,			
Kopie an: Gesuchsteller	Bauamt Feuerwehrkom	nmando	Regionalpolizei

Allgemeine Bedingungen

Aufbruch von Gemeindestrassen oder Benützung des öffentlichen Grundes

Zweck: Strassenaufbrüche aller Art mindern die Qualität und die Gebrauchsdauer von Strassen und Gehwegen. Durch ein fachgerechtes Ausführen der Grabarbeiten und die abschliessenden Auffüll- und Belagsarbeiten kann gewährleistet werden, dass dieser Nachteil so gering als möglich gehalten werden kann.

Tel.: 056 649 39 20

- 2 Massgebliche Grundlage: Beim Planen und Ausführen von Arbeiten im Strassengebiet sind folgende, nachstehende Vorschriften und Normen, soweit sie auf das Vorhaben zutreffen, zu berücksichtigen:
 - Strassenreglement der Gemeinde Berikon vom 24. September 2007
 - Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen vom 8. Januar 2008
 - Verordnung über die Strassensignalisation (Signalisationsverordnung, SSV) vom 5. September 1979
 - Normblatt SN 640 535b Grabarbeiten, Ausführungsvorschriften
 - Normblatt SN 640 538a Grabarbeiten, administrative Vorschriften für Grabarbeiten in öffentlichen Strassen
 - Normblatt SN 640 731a Bauliche Massnahmen zur Erhaltung von Fahrbahnen
 - Normblatt SN 640 893b Temporäre Signalisationen auf Haupt und Nebenstrassen
- 3 Massnahmen vor Baubeginn
- 3.1 Beim Bau von Neuanlagen sowie grösseren Reparatur-, Umbau- oder Verlegearbeiten bestehender Anlagen sind das Gesuch sowie die Baupläne (Situationspläne und Detailpläne, die zum Beurteilen nötig sind) vorzulegen. Aus den Unterlagen muss der Umfang der Anlagen, die Bauart und die Anordnung der Schächte ersichtlich sein.
- 3.2 Bei kleineren Grabarbeiten zu Kontrollzwecken, Anschlüsse und dergleichen ist das Gesuch zusammen mit einem Situationsplan
- 3.3 Das Gesuch und die Pläne sind mindestens 10 Arbeitstage vor Baubeginn der Abteilung Planung und Bau einzureichen.
- 3.4 Die Absperrungen und die Signalisationen der Baustelle sind nach der Norm SN 640 893b auszuführen.
- 3.5 Bei Signalisationen die l\u00e4nger als 60 Tage dauern, muss die Absprache entsprechend fr\u00fchzeitig erfolgen, damit die notwendige \u00f6ffentliche Publikation der Verkehrsbeschr\u00e4nkung vorgenommen werden kann. Die Publikation veranlasst die Abteilung Planung und Bau zulasten des Gesuchstellers.
- 3.6 Der Unternehmer muss vor Inangriffnahme der Arbeiten bei den zuständigen Organen allfällige vorhandene Werkleitungen (Wasser, Elektrizität, TV, Kanalisation, Signalanlagen, Telefon, usw.) sowie allfällige Projekte im Bereich der Grabarbeiten erheben. Gegebenenfalls ist die genaue Lage solcher Werke durch Sondagen zu erheben.
- 3.7 Werden Vermessungselemente (Fixpunkte, Grenzsteine oder -bolzen, usw.) durch die Arbeiten gefährdet, so ist dies dem Nachführungsgeometer (Portmann & Partner AG, Ingenieurbüro, 5620 Bremgarten, Telefon 056 648 76 01) frühzeitig mitzuteilen. Die Vermessungselemente können dann vor Baubeginn versichert werden. Für das Wiederherstellen solcher Elemente ist nur der Nachführungsgeometer befugt.
- 4 Massnahmen während der Bauarbeiten
- 4.1 Das Verlegen von Leitungen innerhalb des Strassengebiets hat so zu erfolgen, dass keine Verkehrsteilnehmenden gefährdet werden. Fussgänger sowie Individualverkehr dürfen nicht übermässig behindert werden.
- 4.2 Mindestens 20 cm über oberkant Werkleitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grabenlänge zu verlegen. Die Warnbänder müssen mindestens 10 cm breit und dreisprachig sein.
- 4.3 Verunreinigte Fahrbahnen und Gehwege sind umgehend gründlich zu reinigen. Wird dies unterlassen, erfolgt das Reinigen durch die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers.
- 4.4 Vor Wiedereinbau des neuen Belags ist der bestehende Belag 15-20 cm nachzuschneiden.
- 4.5 Restbelagsflächen mit Breiten von weniger als 30 cm in Rad- und Gehwegen oder weniger als 50 cm in der Fahrbahn (nach dem Nachschneiden) sind zu entfernen und zusammen mit den Belagsarbeiten auf Kosten des Gesuchstellers zu ergänzen.
- 5 Instandsetzen des Belags
- 5.1 Die Tragschicht und der Deckbelag sind zwingend durch eine ausgewiesene und qualifizierte Strassenbauunternehmung im Auftrag und zulasten des Gesuchstellers wiederherzustellen.
- 5.2 Zur Werterhaltung des Bauwerks sind, sofern wirtschaftlich vertretbar, grössere zusammenhängende Instandstellungsflächen (besonders Deckbeläge) maschinell einzubauen.
- 5.3 Der Belagseinbau hat wie folgt zu erfolgen:
- 5.3.1 Während des Sommerhalbjahrs (April-Oktober) ist der Belag inklusiv Deckbelag unverzüglich nach Auffüllung des Grabens einzubauen. Zweischichtiger Belag gemäss bestehendem Belagsaufbau.
- 5.3.2 Während des Winterhalbjahrs (November-März), wenn die Temperaturen keinen Deckbelagseinbau zulassen, ist nach Auffüllung des Grabens eine provisorische Deckschicht mit Beton von mindestens 5 cm Dicke einzubauen. Sobald die Temperaturen es zulassen, ist der definitive Belag inklusiv Deckbelag einzubauen.
- 5.3.3 In Strassen, in denen nur eine einschichtige Tragdeckschicht vorhanden ist, ist wieder eine einschichtige Tragdeckschicht mit AC T 16 N TDS Belag von 7 cm Dicke einzubauen.
- 5.4 Die Abteilung Planung und Bau kann zur Prüfung der Tragfähigheit der neu eingebrachten Fundationsschicht ME-Wert-Messungen anordnen. Die Kosten für diese Messungen gehen zulasten des Gesuchstellers.
- 6 Abschluss der Arbeiten: Der Abschluss der Bauarbeiten ist der Abteilung Planung und Bau mitzuteilen.
- Haftung: Der Gesuchsteller haftet für Schäden, die durch die Grabarbeiten gegenüber der Gemeinde Berikon oder Dritten erwachsen. Dies gilt namentlich für Schäden, bei denen das zeitweilige Fehlen des Belages als Werkmangel geltend gemacht werden kann. Der Gesuchsteller haftet ferner für Setzungsschäden des Oberbaus (gemäss SIA Norm 118 auf die Dauer von 5 Jahren).
- Aufbrüche in Kantonsstrassen: Aufbrüche in Kantonsstrassen bedürfen der Bewilligung durch das kantonale Departement Bau, Verkehr und Umwelt. Das Aufbruchgesuch ist deshalb an das Kreisingenieurbüro III, Farnstrasse 6, 5610 Wohlen, zu richten.
- 9 Rechtsmittelbelehrung: Gegen Verfügungen der Abteilung Planung und Bau kann innert 20 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Berikon, 8965 Berikon, schriftlich Einsprache erhoben werden. Diese muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen.

Berikon, 16. März 2015